



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
231-BY//21 vom 18.10.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 5 - 9510E - VII a - 8585/2021

Datum
6. Dezember 2021

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Straubing am 22. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Straubing am 22. Juli 2021 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt Straubing angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu D I. Betreuung von Gefangenen in Quarantäne

In der Justizvollzugsanstalt Straubing wird den Anforderungen an die Betreuung von Gefangenen, die sich in Quarantäne befinden, zur Vermeidung von Nachteilen, die durch die Einzelunterbringung unter Quarantänebedingungen entstehen können, Rechnung getragen. Die Beamten, die in der Quarantäneabteilung tätig sind, nehmen grundsätzlich dreimal täglich proaktiv Kontakt zu den sich dort befindenden Inhaftierten auf. Die Bediensteten sind im Hinblick auf die besonders

belastende Unterbringungssituation während der Quarantänezeit sensibilisiert. Bei Anzeichen krisenhafter Situationen wird ein Kontakt zu den Fachdiensten hergestellt. Den Gefangenen stehen Bücher, Zeitschriften und ein Fernsehgerät kostenlos zur Verfügung, um eine sinnvolle Beschäftigung zu gewährleisten. Zudem besteht während des täglichen Freigangs für die Dauer von einer Stunde unter Einhaltung der Hygienevorschriften die Möglichkeit zu Kontakten zu anderen Personen.

Zu D II. Dauer der Quarantäne

Die Isolierung von neu zugewanderten Gefangenen erfolgt, um ein Einschleppen des Coronavirus in die Justizvollzugsanstalt zu vermeiden. Diese Maßnahme ist zum Schutz der Bediensteten sowie der Gefangenen unabdingbar. Dies gilt insbesondere, da ein großer Teil der Gefangenen als vulnerabel anzusehen ist. Hiermit geht ein deutlich erhöhtes Risiko einher, im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden.

Soweit die neu zugeführten Gefangenen weder geimpft noch genesen sind, ist die gesonderte Unterbringung aus Gründen des Infektionsschutzes daher erst dann zu beenden, wenn ein mindestens vierzehn Tage nach Haftantritt erfolgter PCR-Test ein negatives Ergebnis erbracht hat. Bei geimpften und genesenen Gefangenen kann die Zugangsisolierung hingegen bereits dann beendet werden, wenn ein mindestens fünf Tage nach Haftantritt durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis erbracht hat. Eine Verkürzung der derzeit bestehenden Dauer der Zugangsquarantäne ist derzeit - auch angesichts der aktuell stark steigenden Infektionszahlen - medizinisch nicht vertretbar.

Zu D III. Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Gemäß Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind. Ausreichend für die Anordnung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade beim Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen, Handys, Bargeld und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch hier aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den

konkreten Gefangenen besonders fernliegt. Einer klarstellenden gesetzlichen Normierung bedarf es nicht.

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn gerade das Absuchen - beispielsweise mittels Handdetektorsonde - oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die Bediensteten sind allerdings sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

Zu D IV. Einsicht in den Toilettenbereich im besonders gesicherten Haftraum

Die Videoüberwachung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haftraum ist aus Sicherheitsgründen unverzichtbar, da in der Vergangenheit bereits in anderen Justizvollzugsanstalten bei einer Verpixelung Suizidversuche im verpixelten Bereich stattfanden.

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit einer Überwachung auch durch technische Hilfsmittel stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme dar und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet und nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung, angeordnet. Die Überwachung muss daher eine ständige Beobachtung gewährleisten, was bei einer Verpixelung nicht der Fall ist.

Die Entscheidungsgründe für eine solche Anordnung werden bereits - wie die Nationale Stelle vorschlägt - nachvollziehbar dokumentiert.

Mit der in der Justizvollzugsanstalt Straubing gewählten Lösung durch das Anbringen von Folien auf den Überwachungsmonitoren trifft die Anstalt die erbetene abgewogene Entscheidung im Einzelfall.

In der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing ist medizinisches Fachpersonal eingeteilt. Auch die dort beschäftigten Krankenschwestern müssen die Möglichkeit haben, die Bereiche der besonders gesicherten Haft-räume überwachen zu können.

Zu D V. Kontakt mit der Außenwelt

Die Erfahrungen mit der Ausweitung der Möglichkeit der Telekommunikation für Gefangene während der Corona-Pandemie im bayerischen Strafvollzug sind überwiegend positiv. Daher beabsichtigt das Bayerische Staatsministerium der Justiz, die Gefangenentelefonie dauerhaft auszuweiten sowie die Möglichkeit zur Videotelefonie gesetzlich zu regeln. Die hierfür erforderlichen Gesetzesänderungen sollen in Kürze auf den Weg gebracht werden. Die zu Beginn der Corona-Pandemie geschaffenen erweiterten Möglichkeiten der Telekommunikation für die Gefangenen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten sollen zunächst beibehalten werden.

Ob und inwieweit die Möglichkeit der Videotelefonie nur unter Anrechnung auf die regulären Besuchszeiten ermöglicht werden kann, entscheiden die bayerischen Justizvollzugsanstalten in eigener Verantwortung. In der Justizvollzugsanstalt Straubing ist dies derzeit aus personellen Gründen ohne Anrechnung nicht möglich.

Zu D VI. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Ihrem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat daher anlässlich eines Vergabeverfahrens eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Durchführung von Urinkontrollen mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen eingesetzt. Als Ergebnis wurde von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können.

In der Justizvollzugsanstalt Würzburg wurden zunächst testweise parallel zum Urintest bzw. als Alternative bei Substanzen, die beim Urintest nicht nachgewiesen werden können, Speicheltests angewandt. Aufgrund des erfolgreichen Nachweises des unerlaubten Konsums während der Testphase in der Justizvollzugsanstalt Würzburg wurde die Nutzung des Speichelsammelsystems im Frühjahr 2021 für alle bayerischen Justizvollzugsanstalten freigegeben. Diese Tests sind bei Verdacht auf den Konsum unerlaubter Substanzen grundsätzlich ausschließlich als Ergänzung und nicht als Ersatz für den Urinschnelltest einzusetzen. Die Nachweiszeiten des Konsums unerlaubter Substanzen sind in Speichelproben in der Regel wesentlich geringer als in Urinproben. Damit kommt der Speicheltest auch nicht als weniger eingriffsintensive gleichwertige Alternative zur Urinabgabe in Betracht. Die Speicheltests können als Ersatz zu den herkömmlichen Urinschnelltests lediglich bei ärztlich attestiertem psychogenem Harnverhalten eingesetzt werden.

Der Einsatz eines Marker-Systems stellt nach unserer Auffassung eine einschneidendere Maßnahme dar, da hierfür der Gefangene im Vorfeld die entsprechende Trägersubstanz schlucken muss. Dies ist gleichbedeutend mit dem Einbringen eines Stoffes in den Körper des Gefangenen.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen